



alle Clubs der 1. und 2. Bundesliga
Spieleleiter 1. und 2. Bundesliga, Pokal, Frauen
DRV-Referees
DRV-Sportgericht
DRV-Schiedsgericht
DRV-Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
D-30169 Hannover
Telefon: +49 (0) 511 / 14763
Telefax: +49 (0) 511 / 1610206
e-Mail: office@rugby-verband.de
Internet: www.rugby.de

Vizepräsident Sport II

Ralph Götz
Hölderlinstr. 27
D-69207 Sandhausen
Telefon: +49 (0) 6224 / 919897
Mobil: +49 (0) 172 / 6304128
e-Mail: ralphgoetz@web.de

19. Januar 2006

Sehr geehrter Sportfreund,
sehr geehrte Sportfreundin,

am 14. Januar 2006 fand eine gemeinsame Sitzung der DRV-Spielleiter, Schiedsrichter und des Sportgerichtes statt. Hierbei wurden einige (bekannte) Sachverhalte erörtert, die als allgemeine Informationen auch für die Vereine von Wichtigkeit sind und mit diesem Brief kommuniziert werden. Es geht hier nicht um neue Sachverhalte, sondern um altbekannte Themen!

Einsatz von Juniorenspielern in Männermannschaften

Die Jugendspielordnung regelt im § 10.3 ausdrücklich, dass Juniorenspieler erst mit vollendetem 18. Lebensjahr in Männermannschaften eingesetzt werden dürfen. Für Einsätze in der 1. und 2. Bundesliga ist darüber hinaus ein gültiger Bundesligaspielerpass notwendig, der von der Pass-Stelle erst mit vollendetem 18. Lebensjahr ausgestellt wird. Sollte ein Juniorenspieler trotzdem in einem Bundesligaspiel eingesetzt werden, so wird gem. der Regel „Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers“ verfahren. Sollte es darüber hinaus zu einer Verletzung des minderjährigen Spielers kommen, so haften der Vorsitzende, der Spielleiter und der zuständige Trainer des Vereins für eventuelle Regressansprüche der Versicherungen.

Spielfähigkeit der 1. Reihe

Bei bis zu 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen müssen 3 ausgebildete 1.-Reihe-Stürmer auf dem Spielberichtsbogen markiert sein. Bei 16-18 Spielern sind 4 ausgebildete 1.-Reihe-Stürmer notwendig und bei 19-22 Spielern erhöht sich die Anzahl auf 5 ausgebildete 1.-Reihe-Stürmer. Diese Regelung bezieht sich auf den Beginn des Spieles. Bei nicht ausreichender Anzahl an ausgebildeten 1.-Reihe-Stürmern entsprechend der Anzahl an Spielern werden Reserve-Spieler gestrichen bzw. können nicht eingesetzt werden.

Tritt eine Mannschaft mit weniger als 3 ausgebildeten 1.-Reihe-Stürmern an, so findet generell kein Spiel statt. Der Schiedsrichter wird (wenn überhaupt) nur ein gemeinsames Training leiten. Die Wertung erfolgt dann wie „Nicht antreten“ mit 50:0 Spielpunkten und 3:0 Wertpunkten.

Mindest-, Regel- und Höchstanzahl

Der §10 der Spielordnung regelt die für ein Spiel notwendigen Spieleranzahlen (Mindest-, Regel- und Höchstanzahl) zu Beginn eines Spieles. Hier gilt für Bundesliga- und DRV-Pokalspiele folgende eindeutige Regelung:

Wird die Mindestanzahl an Spielern (= 12) unterschritten, findet kein Wettbewerbsspiel statt, und das Spiel ist als nicht angetreten zu werten (Ergebnis 50:0 und 3:0 Wertpunkte).

Wird die Regelanzahl an Spielern (= 15) unterschritten, kann das Spiel als Wettbewerbsspiel stattfinden, ist aber unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis für die Mannschaft, die weniger als 15 Spieler hat, als verloren zu werten (Ergebnis wie gespielt und 3:1 Wertpunkte).

Diese Regelung findet so im aktuellen Spielbetrieb in der laufenden Saison Anwendung.

Spielerwechsel ins Ausland

Wir weisen nochmals auf die Einhaltung der IRB-Regularien betreffend Spielerwechsel hin. Ein Spieler mit Spielberechtigung im DRV kann rechtskräftig nur dann im Ausland spielen, wenn er beim DRV eine Freigabe (IRB-Clearance) für das Ausland beantragt hat. Gleiches gilt natürlich beim Wechsel vom Ausland in den DRV. Ohne IRB-Clearance kann und wird keine Spielerlaubnis ausgestellt.

Dauerbrenner Doping

Die Spieler müssen von den Vereinen regelmäßig mit dem Thema Doping und seinen Gefahren konfrontiert werden. Unterstützung findet sich auf der Homepage der „Nationalen Anti-Doping Agentur“ unter www.nada-bonn.de.

Beurteilung der Bespielbarkeit von vereinseigenen Sportplätzen

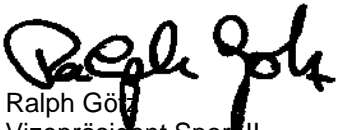
Es wurde beschlossen, dass bei widriger Witterung die Bespielbarkeit von vereinseigenen Sportplätzen vom jeweiligen Spielleiter (oder Vertreter), dem eingeteilten Schiedsrichter (oder Schiedsrichterbmann des jeweiligen Landesverbandes) und einer neutralen, vom DRV-Präsidium noch zu benennenden Person, gemeinsam zu beurteilen ist.

Fristgerechte Spielabsagen

Die Frage „Wann ist eine nicht witterungsbedingte Spielabsage fristgerecht?“ wurde übereinstimmend mit einer Frist von 60 Stunden vor dem Ankick beantwortet. Das heißt, im Falle einer individuellen Spielabsage muss der jeweilige Spielleiter 60 Stunden vor dem Ankick telefonisch benachrichtigt werden („Anzeigepflicht“). Die begründete Stellungnahme muss unverzüglich schriftlich oder per eMail nachgereicht werden („Nachweispflicht“).

Mit sportlichen Grüßen

Deutscher Rugby-Verband



Ralph Götz
Vizepräsident Sport II
(Vereinsspielbetrieb)

Kopie: Akten DRV